

ANTRAG

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Wiederbelebung von Mooren nicht durch Waldausgleich erschweren

Der Landtag möge beschließen:

Die Landesregierung wird beauftragt, dafür Sorge zu tragen, dass bei Vorhaben, die der Wiederbelebung (Revitalisierung) von Mooren dienen, gemäß Landeswaldgesetz § 15 Absatz 7 Ziffer 1 kein Waldausgleich zum Ansatz gebracht wird.

Jürgen Suhr, Dr. Ursula Karlowski und Fraktion

Begründung:

Moore, die in Waldflächen liegen oder mit diesen in Verbindung stehen, gelten nach § 2 Absatz 2 des Landeswaldgesetzes unabhängig von ihrem Vernässungsgrad als Wald, d. h. auch, wenn ein Moor wiedervernässt wird, handelt es sich dabei weiterhin nach dem Gesetz um Wald. Solche Flächen werden forstbehördlich als Nichtholzböden (vgl. Erläuterung zu § 2 LWaldG unter <http://www.wald-mv.de/lib/media.php?id=2589>). Derartige Nichtholzböden können bis zu mehr als 100 ha zusammenhängende Flächen umfassen. Die Oberste Forstbehörde bewertet jedoch in der Praxis bei Wiedervernässung von Mooren diese Wiedervernässung als Umwandlung des Waldes in eine andere Nutzungsart und verlangt einen Ausgleich für angeblichen Waldverlust (siehe auch Kleine Anfrage, MdL Dr. Ursula Karlowski, Drucksache 6/3853). Dieser Waldausgleich muss durch Projektmittel, die für die Wiedervernässung der Moore eingeworben wurden, bereit gestellt und es müssen geeignete Flächen dafür verfügbar gemacht werden. Diese Positionen stellen regelmäßig eine erhebliche finanzielle und politische Belastung für die Wiedervernässungsprojekte dar und erschweren die Umsetzung dauerhaft wirksamer Moorschutzmaßnahmen.

Das Landeswaldgesetz bietet darüber hinaus die Möglichkeit, nach § 15 Absatz 7 LWaldG bei naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushaltes auf den Waldausgleich zu verzichten.

Dieser Verzicht sollte bei Moorschutzmaßnahmen grundsätzlich erfolgen. Diese Maßnahmen dienen der Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Umsetzung des Landesmoorschutzkonzeptes. Damit dienen sie dem Klima- und Naturschutz und erfolgen somit im Landesinteresse. Diese Moorschutzmaßnahmen werden durch Auflagen zum Waldausgleich erschwert. Deshalb sollte diese Praxis der Obersten Forstbehörde beendet werden.